

Abteilung 8 – 1440-VO2018 – 726/18
Bearbeiterin: Veronika Beierl-Rösing
Tel.: +43 1 701 08-342
Fax: +43 1 701 08-338
E-Mail: v.beierl-roesing@schwechat.gv.at**Gebührenpflichtige Kurzparkzone in Schwechat –
Änderung der Entrichtungsmöglichkeiten der Kurzparkzonenabgabe
bei den Parkscheinautomaten**

Schwechat, am 07.12.2018

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat hat in seiner Sitzung am 06.12.2018,
TOP 21, die nachstehende Verordnung beschlossen:

18 Korr. Nr.

Die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat in seiner Sitzung am 22.10.2014, TOP 39, beschlossene Verordnung, zuletzt geändert mit Beschluss vom 18.05.2015, TOP 18, wird aufgrund der Abänderung der Entrichtungsmöglichkeiten der Kurzparkzonenabgabe, welche in der Verordnung des Gemeinderates, Zahl: 1440-VO2015-287/15, vom 28.05.2015, verankert sind, abgeändert:

§ 3 Abs. (3a) lautet:

Durch Münzeinwurf in den Parkscheinautomaten oder Durchführung des Zahlungsvorganges mittels NFC-Kartenmodul erhält der Abgabepflichtige einen Parkschein, auf dem Jahr, Monat und Tag sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes für den die Kurzparkzonenabgabe entrichtet wurde, ausgewiesen sind.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Karin Baier

**Angeschlagen am: 12. 12. 2018****Abzunehmen am: 28. 12. 2018****Abgenommen am: 28. 12. 2018** *Nc.*